

Benutzung privater Kraftfahrzeuge für schulische Veranstaltungen

Stand Januar 2010

Unfallversicherungsschutz

Der Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler besteht während schulischer Veranstaltungen und auf den damit zusammenhängenden Wegen

- zwischen häuslichem Bereich und Schule (Schulweg, § 8 Abs. 2 SGB VII)
- zwischen häuslichem Bereich und Veranstaltungsort (z.B. Sportstätte, Theater, Museum, Schullandheim u.ä. = Schulweg, § 8 Abs. 2 SGB VII)
- zwischen Schule und Veranstaltungsort („Dienstweg“, § 8 Abs. 1 SGB VII)

unabhängig von der Wahl des Transportmittels (Fahrrad, Bahn, Moped, Motorrad, PKW) und unabhängig davon, ob der Gebrauch des Fahrzeugs angeordnet oder erlaubt war.

Der Versicherungsschutz besteht also auch, wenn Schülerinnen und Schüler in oder auf Fahrzeugen von Mitschülern, Eltern, Lehrern oder sonstigen Personen selbst- oder mitfahren. Selbst unerlaubtes (z.B. ohne Führerschein) und verkehrswidriges (z.B. überhöhte Geschwindigkeit) Fahren oder unerlaubtes Mitfahren (z.B. Sozius auf einem Mofa) schließt den Versicherungsschutz nicht aus.

Dem stehen auch nicht die „Richtlinien für Schulfahrten“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 2. Oktober 2007 (9211-51 406/30) entgegen. Die entsprechenden Vorschriften lauten:

- 10.1 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Personen- und Lastkraftwagen, Kleinbussen und Bussen, die von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der von dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Schulveranstaltungen grundsätzlich nicht statthaft. „Trampen“ darf nicht zugelassen werden.
- 10.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen die Benutzung von Personenkraftwagen und Kleinbussen, die von Lehrkräften oder Eltern gesteuert werden, gestatten, wenn die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers und der zu Befördernden oder deren Eltern vorliegt, geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwändig ist. Schülerinnen und Schülern kann nur ausnahmsweise das Führen eines Personenkraftwagens gestattet werden.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Antritt der Reise von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen und trägt während der Reise hierfür die Verantwortung.
- Vor und während der Fahrt ist der Konsum aller Mittel untersagt, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, insbesondere darf kein Alkohol getrunken werden (Null Promille).

- Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bis zur Haftungshöchstgrenze abgeschlossen sein.

10.3 Soweit den Schulen eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis als Fahrerin oder Fahrer eingesetzt werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler müssen schriftlich zustimmen. Nr. 7.2 und 10.2 gelten entsprechend.

Hierbei handelt es sich um eine schul- und dienstrechtlich zu beachtende Vorschrift, ein Verstoß kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn ein dort genannter Ausnahmetatbestand nicht nachgewiesen werden kann. Die Vorschrift hat zwar eindeutig auch eine unfallverhütende Zielsetzung, sie hat aber auf den Versicherungsschutz keine Auswirkung.

Haftung

Grundsätzlich ist jemand, der einem anderen widerrechtlich und schuldhaft (Vorsatz, Fahrlässigkeit) einen Schaden zufügt, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Bei einem Schaden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs besteht die sog. Gefährdungshaftung, d.h. eine Haftung bereits ohne Verschulden (§§ 7, 18 StVG). Die Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten tritt also allein aufgrund der Tatsache ein, dass ein Kraftfahrzeug am Zustandekommen des Unfalls beteiligt war.

Gemäß § 3 Pflichtversicherungsgesetz trifft diese Haftung den Fahrer, den Halter und die Haftpflichtversicherung in gleichem Maß. Seit dem 01.08.2002 gilt die Haftung auch für Schäden der Insassen in einem nicht gewerblich benutzten Kfz. Die drei genannten Beteiligten haften als Gesamtschuldner, d.h. der Geschädigte kann sich an jeden der Genannten mit seinem gesamten Schadensersatzanspruch wenden. Die Haftpflichtversicherung ist z.B. bei Alkoholfahrten teilweise und bei nicht gezahlter Prämie ganz von der Leistung befreit.

Bei Unfällen, die durch dritte Kfz-Fahrerinnen oder Kfz-Fahrer bei den unfallversicherten Schülerinnen und Schülern und an dem benutzten Fahrzeug verursacht wurden, tritt die gegnerische Versicherung für die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung und für die Schäden des Verletzten ein.

Bei Unfällen, die durch die Fahrerin oder den Fahrer verursacht wurden, in deren oder dessen Fahrzeug die verletzte Schülerin oder der verletzte Schüler transportiert wurde, ist grundsätzlich die Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs eintrittspflichtig. Einer Insassenversicherung – die eine Insassen – UNFALL – Versicherung ist, bedarf es hierfür nicht. Diese würde aber eine zusätzliche Leistung neben gesetzlicher Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung erbringen.

Schadensersatz

Grundsätzlich haben die verletzten Schülerinnen und Schüler bei einem Schulweg- oder „Dienstweg“-Unfall nur einen Anspruch gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse), welche die gesetzlichen Leistungen umfassend erbringt. Keinen Ersatz leistet die Un-

Unfallkasse für Sachschäden und das Schmerzensgeld. Diese Ansprüche können und müssen die Unfallverletzten selbst gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend machen.

Diese Grundsätze gelten sowohl gegenüber dritten Verantwortlichen, als auch gegenüber Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs, mit dem die Schülerinnen und Schüler befördert wurden.

Auch die Unfallkasse fordert die erbrachten Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung der verantwortlichen Fahrerinnen und Fahrer oder Halterinnen und Halter zurück (Regress).

Solche Ersatzpflichten können dazu führen, dass die Fahrzeughalter bei ihrer Versicherung im Schadensfreiheitsrabatt zurückgestuft werden. Das ist aber eine ganz natürliche Folge aus dem Versicherungsvertrag und der Tatsache, dass die Fahrerin oder der Fahrer den Unfall unachtsam verursacht hat.

Ausschluss von Haftung und Schadensersatz

Schülerinnen und Schüler sowie Aufsichtspersonen untereinander und gegenseitig haften bei dienstlichen Unternehmungen auf Schadensersatz nur bei vorsätzlich verursachten Schäden. Im Grunde ist damit deren Haftung in jeder Konstellation untereinander weit gehend ausgeschlossen (Haftungsprivileg). Dies ist der Fall bei gegenseitig zugefügten Körperschäden während schulischer Veranstaltungen und auf den sog. „Dienstwegen“. Letztere sind insbesondere die Wege, die auf Anordnung der Schule mit bestimmten Fahrzeugen und auf den abgestimmten Wegen zurückgelegt werden. Konsequenz daraus ist, dass bei einem von der Fahrerin oder dem Fahrer verursachten Unfall die Haftpflichtversicherung kein Schmerzensgeld leisten und die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erstatten muss. Sachschäden sind aber immer zu ersetzen.

Zu ersetzende Schäden sind zudem ohnehin nicht gegenüber der Lehr- oder Aufsichtsperson selbst, sondern gegenüber dem Dienstherrn (Land) geltend zu machen (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)

Schaden am PKW einer Lehr- oder Aufsichtsperson

Die Unfallverursacher bleiben in der Regel bei einem von ihnen verursachten Unfall auf dem eigenen Schaden am Fahrzeug ganz oder teilweise „sitzen“, es sei denn, es wurde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

Beamtenrechtliche Bestimmungen sehen aber für den Fall, dass die Benutzung eines privaten Fahrzeugs für eine „dienstliche Verrichtung“ angeordnet oder genehmigt wurde vor, dass Sachschäden vom „Dienstherrn“ voll zu erstatten sind. War das Fahrzeug vollkaskoversichert, ist zunächst diese Versicherung in Anspruch zu nehmen, die Selbstbeteiligung kann dann vom Dienstherrn übernommen werden (§ 99 Landesbeamtengesetz i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 10.06.1994, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1994, 248).

Versicherungsschutz und Haftung der eingesetzten Eltern

Eltern, die ihre Kinder zur Schule oder vom häuslichen Bereich aus – auch in Fahrgemeinschaften – zu einer auch externen schulischen Veranstaltung fahren, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Fahrt – auch vom häuslichen Bereich aus – von der Schule angeordnet und organisiert wurde, und die Eltern als Aufsichtspersonen Pflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern übernommen haben. Diese Eltern werden dann „wie Lehrpersonen“ tätig und stehen wie Lehrpersonen auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ebenso gilt für sie dann das oben beschriebene Haftungsprivileg und sie können wie Lehrpersonen ihre selbstverschuldeten Schäden an dienstlich eingesetzten Privatsachen beim „Dienstherrn“ geltend machen.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Fragen zu Versicherungsschutz und Leistungen:

☎ 02632 960-112

✉ c.pfeiffer@ukrlp.de